

Offenlegung der **APK Pensionskasse AG** gemäß § 185 und § 186 BörseG

Die 1989 gegründete APK Pensionskasse AG ist eine österreichische, überbetriebliche Pensionskasse, welche der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) unterliegt. Als institutioneller Anleger und Vermögensverwalter kommt die APK Pensionskasse AG ihrer Offenlegungspflicht bezüglich Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG und bezüglich Anlagestrategie gemäß § 186 BörseG mittels nachfolgender Informationen nach:

Über die Mitwirkungspolitik der APK Pensionskasse AG gemäß § 185 BörseG:

Die Mitwirkungspolitik umfasst direkte Veranlagungen durch die Verwaltungsgesellschaften in Aktien, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Die APK Pensionskasse AG investiert ausschließlich indirekt über Investmentfonds (Publikums- bzw. Spezialfonds) in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Diese Investmentfonds werden von unterschiedlichen Verwaltungsgesellschaften verwaltet. Unter Berücksichtigung der Proportionalität führen die Verwaltungsgesellschaften Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert haben.

Die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften übernehmen im Auftrag der APK Pensionskasse AG die Aufgaben bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Aktionären, der Mitwirkung der Aktionäre, der Ausübung der Stimmrechte sowie der Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in welche investiert wurde.

Die Überwachung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft in Hinblick auf deren Investmentstrategien, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen, Umgang mit potenziellen Interessenskonflikten sowie Corporate Governance erfolgt im Rahmen des Investmentprozesses, der sich je nach den Anlagezielen des jeweiligen Fonds unterscheidet, beziehungsweise der Umsetzung der Stimmrechtspolitik durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft dient ausschließlich der Wahrung der Interessen der Anteilhaber und erfolgt im Einklang mit den Anlagenzielen und der Anlagepolitik des Fonds. Insbesondere werden die Grundsätze der Aktionärsgleichbehandlung, der Mitgliederqualifikation des Vorstandes und Aufsichtsrates, der Transparenz der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen unabhängiger Wirtschaftsprüfer, der Sicherheit von Kapitalmaßnahmen sowie des nachvollziehbaren Stimmverhaltens der Verwaltungsgesellschaft bezüglich Akquisitionen und Fusionen eingehalten. Bei der Umsetzung der Stimmrechtspolitik wird stets darauf geachtet, dass der Aufwand und die Kosten einer aktiven Stimmrechtsausübung im Interesse der Anteilhaber liegen.

Über die Anlagestrategie der APK Pensionskasse AG gemäß § 186 BörseG:

Die Festlegung der Anlagestrategie und insbesondere deren Abstimmung und Anlageentscheidungen bezüglich Profil und Laufzeit der (vor allem langfristigen) Verbindlichkeiten gemäß § 186 Abs. 1 BörseG erfolgen im Rahmen einer strategischen Asset Allocation durch die APK Pensionskasse AG. Diesbezüglich kann auf die Grundsätze der Veranlagungspolitik verwiesen werden.

Die Anlagestrategie richtet sich nach den Rechtsvorschriften (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht) und der Kapitalanlageverordnung. Sie sieht eine breite Diversifikation, Rentabilität und eine hohe Liquidität der Vermögenswerte vor.

Die APK Pensionskasse AG schreibt den Verwaltungsgesellschaften insbesondere bezüglich Veranlagung von Spezialfonds definierte und einzuhaltende Anlagestrategien vor. Im Falle von Änderungen bezüglich der Anlagestrategien von Publikumsfonds wird die APK Pensionskasse AG von der Verwaltungsgesellschaft umgehend informiert und werden neue einzuhaltende Anlagestrategien durch die APK Pensionskasse AG an die Verwaltungsgesellschaft erteilt.

Spezialfonds werden im Einflussbereich der APK Gruppe angeboten, welche durch die Bank Gutmann nach oben erwähnten Richtlinien verwaltet werden.

Primär liegt das Ziel in einer stabilen langfristigen Entwicklung des Vermögens. Durch die Vereinbarungen mit den externen Vermögensverwaltern werden grundsätzlich keine Anreize geschaffen, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten der APK Pensionskasse abstimmt. Es werden auch keine Anreize dafür geschaffen, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf Grundlage der Bewertung der mittel- und langfristigen Entwicklung der Leistung der Gesellschaft trifft bzw. sich in die Gesellschaft einbringt, um deren Leistung zu verbessern. Es werden demnach nur Vereinbarungen mit fixer marktüblicher und nicht ertragsbasierter Vergütung abgeschlossen.

An Hand von regelmäßigen Reports der Verwaltungsgesellschaften bewertet die APK Pensionskasse AG deren Leistungen. Ebenso berichten die Verwaltungsgesellschaften über die Höhe der jährlich angefallenen Kosten.

Die Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern werden in der Regel auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen und können im Bedarfsfall kurzfristig aufgelöst werden.

Weiterführende Informationen insbesondere jährliche Informationen über die Stimmabgabe werden auf der jeweiligen Homepage der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.